



SATZUNG ZUR NEUFASSUNG DER FORTBILDUNGSSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 13.11.2025 aufgrund der §§ 26 Abs. 3, 32 Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchtG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 52), die folgende Satzung zur Neufassung der Fortbildungssatzung der Architektenkammer Niedersachsen beschlossen.

Artikel 1

Neufassung der Fortbildungssatzung der Architektenkammer Niedersachsen

Die Fortbildungssatzung der Architektenkammer Niedersachsen wird wie folgt neu gefasst:

„FORTBILDUNGSSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIESERSACHSEN“

Präambel

Die Berufsausübung der Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen ist geprägt von einer Haltung großer Verantwortung gegenüber ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern und der Allgemeinheit. Zur Sicherung einer umfassenden und qualitativ hochwertigen Erfüllung der Berufsaufgaben ist eine kontinuierliche Bewahrung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Fort- und Weiterbildung unerlässlich. Daher ist die Verpflichtung zur Fortbildung auch ausdrücklich im Berufsgesetz vorgesehen. Um die Erfüllung ihrer gesetzlichen Fortbildungspflicht kümmern sich die Pflichtmitglieder der Architektenkammer Niedersachsen als Angehörige eines freien Berufs in Eigenverantwortung und unter Berücksichtigung der für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte. Um diese Aufgabe zu konkretisieren und zu dokumentieren hat die Vertreterversammlung folgende Fortbildungssatzung erlassen:

§ 1 Fortbildungspflicht

(1) Um die Qualifikation und Leistungsfähigkeit zu erhalten, gehört es nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 NArchG zu den Berufspflichten der Mitglieder sich entsprechend dieser Fortbildungssatzung beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

(2) Von der Pflicht zur Fortbildung ausgenommen sind auf Antrag Mitglieder, die nicht berufstätig sind. Außerdem werden auf Antrag Mitglieder für die Dauer der Elternzeit, Langzeiterkrankung oder Berufsunfähigkeit befreit, sofern sie nicht gleichzeitig in Teilzeit arbeiten. Ausgenommen von der Fortbildungspflicht sind Mitglieder, die an Universitäten oder Fachhochschulen als Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit einem Umfang von mindestens 50 % der Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung tätig sind. Referentinnen und Referenten können sich ihre Lehrtätigkeit anerkennen lassen, wenn sie im Rahmen von durch die Länderkammern anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erbracht werden.



(3) Die Kammer kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen verlangen.

§ 2 Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Als Fortbildungsveranstaltungen nach dieser Verordnung sind nur solche Formate zulässig, die direkte und indirekte Interaktionsmöglichkeiten gewährleisten.
- (2) Fortbildungsveranstaltungen in den Themenbereichen der Anlage sind insbesondere Seminare, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Fächerkursionen zur berufsspezifischen Wissensvermittlung. Anerkennungsfähig sind ausschließlich solche Fortbildungsformate, über die der Veranstalter einen Teilnahmenachweis ausstellt.
- (3) Fortbildungsveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch in der Form des E-Learnings angeboten und durchgeführt werden. Hybrid-Veranstaltungen (die sowohl Online- als auch Offline-Teile beinhalten) sind ebenfalls zulässig.
- (4) Die Anwesenheitskontrolle der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer muss durch den Veranstaltenden über geeignete Instrumente sichergestellt werden und dauerhaft nachweisbar sein.

§ 3 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen

- (1) Die Fortbildungsveranstaltungen von Architekten- und Ingenieurkammern und deren Akademien werden allgemein anerkannt, und zwar mit der gleichen Punktzahl, wenn die Kammer vergleichbare Anforderungen an die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen stellt.
- (2) Die Architektenkammer Niedersachsen erkennt Fortbildungsveranstaltungen von Dritten (externe Fortbildungsveranstaltungen) auf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen gemäß § 2 innerhalb den Berufsaufgaben des § 2 NArchTG handelt und die Vorgaben dieser Fortbildungssatzung erfüllt werden.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung gemäß Absatz 2 ist durch den Fortbildungsträger so rechtzeitig zu stellen, dass die Anerkennung vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann.
- (4) Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen bereits von einer anderen Länderarchitektenkammer auf Grundlage einer dieser Fortbildungssatzung im Wesentlichen entsprechenden Fortbildungssatzung anerkannt worden sind. Sofern keine eigenständige Anerkennung bei der Architektenkammer Niedersachsen beantragt wird, wird die Veranstaltung im gleichen Umfang wie in der anderen Länderarchitektenkammer anerkannt.
- (5) Die Architektenkammer rechnet im Falle eines Kammerwechsels automatisch Fort- und Weiterbildungen an, die die antragstellende Person vor dem Wechsel erworben hat und die von der Herkunftsnummer überprüft und dem Mitglied bestätigt worden sind. Zu diesem Zweck stellt die Herkunftsnummer auf Verlangen des Mitglieds eine Bestätigung über die erworbenen Fortbildungspunkte aus.

§ 4 Auswahl der Fortbildungsthemen

Die Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen entsprechend ihrer beruflichen Aufgaben und individuellen Bedürfnisse aus. Anerkennungsfähig sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Fortbildungsveranstaltungen zu den in der Anlage 1 genannten Sachgebieten.



§ 5 Umfang der Fortbildung

(1) Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Jedes zur Fortbildung verpflichtete Mitglied hat pro Kalenderjahr einen Nachweis im Umfang von mindestens 16 Fortbildungspunkten zu erbringen. Hierbei entspricht ein Fortbildungspunkt einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

(2) Wird die Fortbildungspflicht aus Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang binnen eines Kalenderjahres erbracht, kann die Kammer dem zur Fortbildung verpflichteten Mitglied gestatten, die Fortbildung im folgenden Jahr nachzuholen.

(3) Wird die Fortbildungspflicht nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Kalenderjahres erbracht, kann die Architektenkammer Niedersachsen es dem Mitglied gestatten, bereits im letzten Kalenderjahr erbrachte Fortbildungsveranstaltungen, die über den in Absatz 1 geforderten Umfang hinausgehen, anzurechnen (Anrechnung von Überschüssen).

(4) Aus schwerwiegenden Gründen, etwa bei einer epidemischen Lage überregionaler Tragweite, ist die Architektenkammer Niedersachsen ermächtigt, die allgemeine Nachweispflicht angemessen zu verlängern. Die individuelle Nachweispflicht ist nicht über die in Absatz 2 genannte Frist hinaus verlängerbar.

§ 6 Nachweis der Fortbildung

Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung der Architektenkammer Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildungen vorzulegen, die den Vorgaben dieser Fortbildungssatzung entsprechen und aus denen Trägerschaft, Anerkennung einer Länderarchitektenkammer sowie Inhalt und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen ersichtlich sind.

§ 7 Überprüfung der Fortbildung

Bei mindestens 10 % der Mitglieder, die durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden, wird regelmäßig festgestellt, ob der Mindestumfang der Fortbildung erreicht ist. Eine Überprüfung kann auch aus besonderem Anlass erfolgen.

ANLAGE: FORTBILDUNGSTHEMEN

Der Themenkatalog ist keine abschließende Benennung der Fortbildungsthemen und kann bei Bedarf um weitere Themen erweitert werden.

Architektur/Innenarchitektur/Landschaftsarchitektur/Stadtplanung

Bau- und Stadtbaukultur insbesondere	Architektur- und Planungstheorie Bau- und Stadtbaugeschichte Planungswettbewerbe Denkmalpflege Kunst im Planungs- und Bauwesen Planungssoziologie und -geschichte
--	--



Nachhaltigkeit und Umweltschutz insbesondere	Klimafolgenanpassung Emissions- und Immissionsschutz Boden- und Naturschutz Nachhaltiges und ressourcenschonendes Planen und Bauen Zertifizierung von Quartieren, Gebäuden und Freianlagen Energie Lebenszyklusbetrachtung
Planung und Gestaltung insbesondere	Landes- und Regionalplanung Bauleitplanung Informelle Planung Objektplanung Barrierefreiheit Sicherheit und Prävention Mobilität Darstellungstechniken Material, Farbe, Licht
Aus- und Durchführung insbesondere	Technische Regelwerke und Normen Baukonstruktion Tragwerksplanung Bauphysik, - chemie, - biologie Baustofftechnologie Brandschutz Schall- und Wärmeschutz Gebäude- und Versorgungstechnik Bauschadensanalyse Handwerkliche Techniken
Planungs-, Bau- und Projektmanagement insbesondere	Projektentwicklung Projektmanagement, -steuerung Qualitätsmanagement, Controlling Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Objektüberwachung Arbeitsschutz, Baustellensicherheit Sachverständigentätigkeit



**Planungs- und
Bauökonomie**
insbesondere

Betriebswirtschaft
Bau- und Immobilienwirtschaft
Kostenplanung
Finanzierung und Förderung

Recht
insbesondere

Planungsrecht
Bauordnungsrecht
Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht
Immobilien- und Grundstücksrecht
Nachbarrecht
Denkmalrecht
Vergaberecht
Vertragsrecht
Honorarrecht
Haftungsrecht
Arbeitsrecht
Urheberrecht
Datenschutzrecht

Digitalisierung
insbesondere

Smart cities, smart buildings
Digitalisierung der Planungs- und Bauprozesse
(BIM, augmented reality usw.)
Digitale Fabrikation
Digitale Vermessungstechniken
Automation
Künstliche Intelligenz
Fachsoftware
Dateninfrastruktur und -sicherheit

**Büro- und Selbstma-
nagement**
insbesondere

Existenzgründung, Unternehmensentwicklung
Büroführung und Bürobetrieb
Personalentwicklung
Akquisition
Marketing
Projektstrategien
Kommunikation
Moderation
Mediation
Selbst- und Zeitmanagement



Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die bisherige Fortbildungssatzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt, Hannover, 22.12.2025
gez. Marlow. Präsident